

VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 8/24

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

H.,

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
K.,

wegen Urteil des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel vom 5. Oktober
2023 - 23 OWi 4109 Js 26150/22 - und Beschluss des Brandenburgi-
schen Oberlandesgerichts vom 21. Februar 2024 - OLG 1 ORbs 10/24

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 13. Dezember 2024

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck,
Heinrich-Reichow, Kirbach, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

- 1 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Dieser Beschluss bedarf gemäß § 21 Satz 2 VerfGGBbg keiner weiteren Begründung, nachdem der Beschwerdeführer mit Schreiben des Gerichts vom 29. Oktober 2024 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit seiner Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist und diese Bedenken auch durch den Schriftsatz vom 30. Oktober 2024 nicht ausgeräumt worden sind.
- 3 Es bleibt dabei, dass die Verfassungsbeschwerde nicht den Begründungsanforderungen des § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg genügt. Das Vorbringen des Beschwerdeführers vermag weder aufzuzeigen, dass die Begründungserfordernisse gewahrt sind, noch die Bedenken gegen die Rechtswegerschöpfung auszuräumen.
- 4 Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 VerfGGBbg ist die Verfassungsbeschwerde binnen zweier Monate zu erheben und gemäß § 46 VerfGGBbg zu begründen. Die bei Rüge des rechtlichen Gehörs grundsätzlich zur Erschöpfung des Rechtswegs zu erhebende Anhörungsrüge hält die Frist zur Erhebung bzw. ergänzenden Begründung der Verfassungsbeschwerde nur dann nicht offen, wenn sie offensichtlich unzulässig ist. Die Prüfung, ob eine Anhörungsrüge die Frist zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde offenhalten kann, nimmt das Verfassungsgericht ohne Bindung an die Entscheidung des Fachgerichts selbst vor. Die Anhörungsrüge ist offensichtlich unzulässig, wenn nach ihrem Vortrag die Möglichkeit einer Gehörsverletzung nicht in Betracht kommt (vgl. Beschluss vom 20. November 2020 - VfGBbg 49/19 -, Rn. 18, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Dies war vorliegend nicht der Fall.
- 5 Anders als im vom Beschwerdeführer in Bezug genommenen Verfahren VfGBbg 37/22 ist die hier erhobene Anhörungsrüge nicht offensichtlich unzulässig.
- 6 Der Beschwerdeführer hat konkret gerügt, dass das rechtliche Gehör dadurch verletzt sei, dass er nicht hinreichend über die Folgen seines Ausbleibens belehrt worden sei und sich das Brandenburgische Oberlandesgericht zu dieser Frage bisher nicht positioniert habe. Die erforderliche Anhörungsrüge hat er mit Antrag vom 12. März 2024 gestellt, deren Ergebnis jedoch nicht abgewartet. Ist Gegenstand der Verfassungsbeschwerde die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, muss

der Beschwerdeführer nach ständiger Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts bereits vor der Erhebung der Verfassungsbeschwerde das Anhörungsrügeverfahren vollständig durchführen. Wird die Verfassungsbeschwerde vor Beendigung des Anhörungsrügeverfahrens erhoben, ist sie insgesamt, d. h. nicht nur in Bezug auf eine etwaige Gehörsverletzung, unzulässig (vgl. Beschlüsse vom 6. Januar 2016 - VfGBbg 69/15 -, und vom 13. Dezember 2019 - VfGBbg 68/18 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.).

7 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß